# Amtsblatt

Ausgabe B

## der Regierung zu Oppeln.

Stück 52 — Oppeln, den 28. Dezember 1929 — 1929

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachm. 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.



Inhaltsverzeichnis: Nottarif für die Reichsbinnenwasserstraße. — Erteilung von Armutszeugnissen. — Verleihung des Enteignungsrechts für die Stadt Ratibor. — Präsentation für die erledigte Pfarrei in Rosmierz. — Wiedereinkraftsetzung der Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes in der Stadtgemeinde Peiskretscham. — Lotterie zu Gunsten des Ertersberger Schützenvereins e. V. in Weimar. — Geflügeleinfuhr. — Schneider- und Kürschnerzwangsinnung zu Falkenberg OS. — Viehseuchenpol. Anordnung gegen Tollwut in den Kreisen Cosel, Leobschütz und Ratibor Stadt und Land. — Ungültige Führerscheine usw.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Reichszentralbehörden.

**556. — Betrifft: Nottarif.**

Die Geltungsdauer des Tarifnachtrages II vom 11. September 1928, betreffend den Nottarif für die Reichsbinnenwasserstraßen (Reichsverkehrsblatt S. 182), wird vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. März 1930 einschließlich verlängert.

Berlin, den 17. Dezember 1929.

Der Reichsverkehrsminister.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Preußischen Zentralbehörden.

**557. Betrifft: Erteilung von Armutszeugnissen.**

Anstelle der durch meinen Erlaß vom 12. Juni 1929 — III E 1112/29 — vorgeschriebenen Bescheinigungen genügt bei Antragstellern, die in öffentlicher Fürsorge stehen, die Vorlage einer Bescheinigung des Wohlfahrtsamtes über die Höhe und Dauer der Unterstützung.

Auf diese Bescheinigung findet mein Erlaß vom 12. Juni 1929 Anwendung.

Berlin, den 7. Dezember 1929.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

---

Auf meine Bekanntmachung vom 3. Juli 1929 — I E 13 b Nr. 2077 — Stck. 28 S. 203 Nr. 308 nehme ich Bezug.

Oppeln, den 19. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

**558.** Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hiermit

### Rozporządzenia i ogłoszenie władz centralnych Rzeszy.

**556. Tyczy się taryfy tymczasowej.**

Termin ważności taryfy dodatkowej II z dnia 11. września 1928 r. w przedmiocie taryfy tymczasowej rzek t. zw. Reichsbinnenwasserstraßen (R. V. Bl. S. 182) przedłuża się aż do 31. marca 1930 r. z zastrzeżeniem każdoczasowego odwołania.

Berlin, dnia 17. grudnia 1929 r.

Reichsverkehrsminister.

### Rozporządzenia i ogłoszenia pruskich władz centralnych.

**557. Tyczy się udzielenia świadectwa ubostwa.**

Na miejsce poświadczenia przepisanego na mocy mego rozporządzenia z dnia 12. czerwca 1929 r. — III E. 1112/29 — dla wnioskodawców stojących pod opieką publiczną wystarczy przedłożenie poświadczenia urzędu opieki społecznej co do wysokości i przeciągu czasu, w którym otrzymuje się zapomogę.

Moje rozporządzenie z dnia 12. czerwca 1929 r. ma zastosowanie do tego poświadczenia.

Berlin, dnia 7. grudnia 1929 r.

Pruski Minister dla Opieki Społecznej.

---

Powołuję się na moje ogłoszenie z dnia 3. lipca 1929 r. — I E. 13 b No. 2077 — No. 28 strona 203 No. 308.

Oppeln, dnia 19. grudnia 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

**558.** Na mocy § 1 ustawy o sprostszonej procedurze wywłaszczenia z dnia 26. lipca 1922 r. (Gesetzsammlung S. 211) dozwala się

genehmigt, daß bei der Ausübung des der Stadt Ratibor auf Grund des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zustehenden Enteignungsrechtes für die Anlage der Dr. Traube- und der Sonnenstraße hinsichtlich derjenigen Grundstücksflächen, die zwischen den förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien liegen, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem eingangs erwähnten Gesetz stattfindet.

Berlin, den 11. Dezember 1929.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.
Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

**559.** Von Seiten des Staatlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Rosmierz, Kreis Groß Strehlitz, der bisherige Pfarrer Thomas Labusch in Groß Kottulin präsentiert worden.

Sämtliche Bewerbungsgesuche um die Pfarrei werden hiermit als erledigt angesehen.

Pfarrer Böhm in Dollna hat seine Bewerbung zurückgezogen.

Oppeln, den 13. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

**560.** Auf Grund des § 3 der dritten Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft vom 13. Oktober 1927 ordne ich hiermit an, daß in der Stadtgemeinde Peiskretscham die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen weiter Anwendung finden.

Mit dieser Anordnung treten die auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes für die Stadtgemeinde Peiskretscham erlassenen Vorschriften wieder in Kraft.

Oppeln, den 13. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

**561.** Durch Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 29. November 1929 — III L. 1095/29 — ist dem Ettersberger Schützenverein E. V. in Weimar folgende Geldlotterie genehmigt worden:

Zweck: Ausbau eines Schießstandes in Weimar-Ehringsdorf.
Spielkapital: 100000 RM.
Reinertrag: 20000 RM.
Gewinnbetrag: 30000 RM.
Zahl der Lose: 100000 Stück.
Zahl der Gewinne: 3886.
Preis des Einzellooses: 1,— RM.
Absatzgebiet: Preußen für 30000 Stück Lose.
Ziehungstag: 10. Januar 1930.

niniejszym, aby przy wykonaniu prawa wywłaszczenia udzielonego miastu Ratibor na mocy ustawy o przeprowadzeniu linji powietrznej z dnia 2. lipca 1875 r. (Gesetzsammlung S. 561) i ustawy mieszkaniowej z dnia 28. marca 1918 r. (Gesetzsammlung S. 23) celem wybudowania ulicy Dr. Traubestraße i Sonnenstraße zastosowano sproszczoną procedurę wywłaszczenia przy gruntach leżących pomiędzy linją powietrzną powyżej wspomnionych ulic.

Berlin, dnia 11. grudnia 1929 r.

(L. S.)

Pruski Ministerstwo Stanu.
Pruski Minister Opieki Społecznej.

## Rozporządzenia i ogłoszenia Prezydenta Rejencyjnego i Rejencyi.

**559.** Ze strony państwowego patronatu osieroconą paraflję Rozmierz, powiatu Groß Strehlitz, prezentowano dotychczasowemu proboszczowi w Groß Kottulin księdzu Thomas Labusch.

Wszystkie wnioski ubiegające się o tą posadę uważa się niniejszym za załatwione.

Ksiądz Böhm z Dollna cofnął swój wniosek.

Oppeln, dnia 13. grudnia 1929 r.

Prezydent rejencyjny.

**560.** Na mocy § 3 trzeciego rozporządzenia o uldze w zarządzie mieszkaniami z dnia 13. października 1927 r. rozporządzam niniejszym, aby w gminie miejskiej Peiskretscham nadal były ważne przepisy ustawy o braku mieszkań wraz z przepisami wykonawczemi do niej wydanemi.

Stosownie do tego rozporządzenia dla gminy miejskiej Peiskretscham wchodzą znowu w życie przepisy wydane na mocy ustawy o braku mieszkań.

Oppeln, dnia 13. grudnia 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

**561.** Rozporządzeniem 29. listopada 1929 r. — III L. 1095/29 p. Minister opieki społecznej dozwolił towarzystwu „Ettersberger Schutzverein E. V. w Weimar" następującą loterję pieniężną:

Cel: Budowę strzelnicy w Weimar-Ehringsdorf,
Kapitał gry: 100 000 RM.
Czysty dochód: 20 000 RM.
Suma wygrana: 30000 RM.
Ilość losów: 100 000 sztuk,
Ilość losów wygrywających: 3886.
Cena losu pojedynczego: 1. — RM.
Teren sprzedaży: w Prusach 30 000 sztuk losów.
Dni siągnięcia: 10. stycznia 1930 r.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

**562.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. Januar 1927 (Regierungs-Amtsblatt Seite 32, 33), Ziffer 2, gebe ich bekannt, daß für die **Geflügeleinfuhr** über das Zollamt Bahnhof **Beuthen OS.** für das Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 31. März j. Js.) noch der Montag jeder Woche von 2—6 Uhr nachmittags als regelmäßige Einfuhrzeit festgesetzt worden ist.

Oppeln, den 19. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

**563.** Die Schneider- und Kürschnerzwangsinnung zu Falkenberg OS. hat die Ausdehnung ihres Innungsbezirkes auf die zum Amtsgerichtsbezirk Löwen gehörenden Ortschaften des Kreises Falkenberg OS. und zwar die Stadt Schurgast und die Landgemeinden Arnsdorf, Borkwitz, Dambrau, Deutsch Jamke, Gotschwitz, Groß Sarne, Hilbersdorf, Karbischau, Klein Sarne, Niewodnik Nikoline, Norok, Neu Leipe, Rauske, Scheppelwitz, Schönwitz, Sorge, Stroschwitz, Weißdorf beantragt.

Ich habe deshalb den Regierungs- und Gewerberat Spannagel in Oppeln beauftragt, gemäß § 100 a der R. G. O. festzustellen, ob die Mehrzahl der beteiligten Gewerbetreibenden dem Beitrittszwange zustimmt.

Zur Abgabe der Aeußerung für oder gegen die beantragte Ausdehnung des Bezirks der betreffenden Zwangsinnung werden sämtliche Beteiligte in den genannten Ortschaften durch Postkarte mit Rückantwortformular besonders aufgefordert werden. Dabei mache ich darauf aufmerksam, daß die Nichtbeantwortung als Stimmenthaltung und nicht als Ablehnung des Beitrittszwanges gilt.

Oppeln, den 20. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

**564.** Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 7, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Hunde dürfen aus der Tschechoslowakei in die unter Ziffer 2 und 3 dieser Anordnung aufgeführten Bezirke nur mit einem Maulkorbe versehen eingeführt werden.

2. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke

Władze miejscowe proszę zwałać na to, aby nie zabraniano rozprzedaży losów.

Oppeln, dnia 16 grudnia 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

**563.** Powołując się na moje ogłoszenie z dnia 14. stycznia 1927 r. (Regierungsamtsblatt strona 32/33) cyfra 2 ogłaszam niniejszym, że jako regularny czas **wprowadzania drobiu** przez urząd celny dworzec **Beuthen** w półroczu zimowym (od 1. października do 31. marca każdego roku) ustalam jeszcze każdy poniedziałek w tygodniu od godziny 2—6 po południu.

Oppeln, dnia 19. grudnia 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

**563.** Cech przymusowy dla krawców i kuśnierzy w Falkenberg OS. stawił wniosek o rozszerzenie swego obwodu na miejscowości należące do obwodu sądu obręgowego Löwen w powiecie Falkenberg OS, a mianowicie miasto Schurgast i gminy wiejskie Arnsdorf, Borkwitz, Dambrau, Deutsch Jamke, Gotschwitz, Groß Sarne, Hilbersdorf, Karbischau, Klein Sarne, Niewodnik, Nikoline, Norok, Neu Leipe, Rauske, Scheppelwitz, Schönwitz, Sorge, Stroschwitz, Weißdorf.

Panu radcy rejencyjnemu i przemysłowemu Spannagel w Oppeln poleciłem stwierdzić stosownie do § 100 a. R. G. O., czy większość interesowanych przemysłowców zgadza się z przymusowym przystąpieniem.

Wszysy interesensi w powyżej wspomnionych miejscowościach będą zawezwani za pomocą pocztówki z formularzem dla odpowiedzi do oświadczenia się, czy zgadzają się z rozszerzeniem lub sprzeciwiają się rozszerzeniu obwodu danego cechu przymusowego. Przyczem zwracam na to uwagę, że nie danie odpowiedzi równa się wstrzymaniu się od głosowania, a nie odrzuceniu wniosku na przystąpienie przymusowe.

Oppeln, dnia 20. grudnia 1929 r.

Prezydent Rejencyjny.

**564.** Rozporządzenie policyjne o zwierzęcych chorobach zakaźnych.

Dla ochrony od wścieklizny rozporządza się niniejszem na podstawie §§ 7, 18 nast. i 78 ustawy o zwierzęcych chorobach zakaźnych z dnia 26-go czerwca 1909 r. (zb. ust. rz. str. 519) z upoważnieniem Pana ministra rolnictwa, domen i lasów następująco:

1. Z Czechosłowacyi wolno wprowadzać psy do obwodów wymienionych pod cyframi 2-gą i 3-cią niniejszego rozporządzenia tylko jeżeli są zaopatrzone w kaganiec.

2. Następujące miejscowości wraz z obrębami, kolonjami i folwarkami

**aus dem Kreise Leobschütz:**

Rösnitz, Pitsch, Wehowitz, Dirschkowitz, Auchwitz, Turkau, Klemstein, Jakubowitz, Leimerwitz, Hratschein, Osterwitz, Hochkretscham, Krastillau, Nassiedel, Liptin, Dirschel, Rosen, Deutsch Neukirch, Bieskau, Kösling, Knispel, Katscher und Steuberwitz,

**aus dem Kreise Ratibor:**

Ratsch und Klein Peterwitz,

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperren), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

3. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke

**aus dem Kreise Leobschütz:**

Waissak, Boblowitz, Branitz, Bleischwitz, Löwitz, Kaldaun, Poßnitz, Krug, Hennerwitz, Bladen, Sauerwitz, Badewitz, Neudorf, Hohndorf, Wanowitz, Wernersdorf, Dittmerau, Babitz, Zülkowitz, Bauerwitz, Eiglau, Rakau, Tschirmkau, Zauchwitz, Knispel, Stolzmütz,

**aus dem Kreise Cosel:**

Matzkirch, Heinrichsdorf und Tscheidt und

**aus dem Kreise Ratibor:**

Hablicht, Mosurau, Silberkopf, Gammau, Pr. Krawarn, Makau, Rudnik, Pawlau, Schardzin, Groß Peterwitz, Kornitz, Janowitz, Lekartow, Schammerwitz, Woinowitz, Sudoll, Bojanow, Benkowitz, Tworkau, Boleslau, Owschütz, Borutin und Kranowitz, sowie der **Stadtkreis Ratibor,**

bilden einen Beobachtungsbezirk. In ihm dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen, oder sie sind (ohne Maulkorb) an der Leine zu führen.

4. Jedes Entweichen und Verenden von Hunden im Grenzbezirk (Sperr- und Beobachtungsbezirk) ist von dem Hundebesitzer sofort der Polizeibehörde anzuzeigen.

5. Aus dem Sperr- und dem Beobachtungsbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

**z powiatu Leobschütz:**

Rösnitz, Piltsch, Wehowitz, Dirschkowitz, Auchwitz, Turkau, Klemstein, Jakubowitz, Leimerwitz, Hratschein, Osterwitz, Hochkretscham, Krastillau, Nassiedel, Liptin, Dirschel, Rosen, Deutsch Neukirch, Bieskau, Kösling, Knispel, Katscher und Steuberwitz,

**z powiatu Ratibor:**

Ratsch und Klein Peterwitz,

tworzą obwód zagrodzenia. W nim muszą wszystkie psy w takich miejscach być trzymane (wiązane na łańcuchu lub pewnie zamknięte), do których obce psy nie mają przystępu. Psy uwiązane lub pewnie zamknięte należy tak odosobnić, że obce psy zetknąć się z nimi nie mogą. Uwiązaniu równa się prowadzenie psa na linie zaopatrzonego w dobry kaganiec.

3. Następujące miejscowości wraz z obrębami, kolonjami i folwarkami:

**z powiatu Leobschütz:**

Waissak, Boblowitz, Branitz, Bleischwitz, Löwitz, Kaldaun, Poßnitz, Krug, Hennerwitz, Bladen, Sauerwitz, Badewitz, Neudorf, Hohndorf, Wanowitz, Wernersdorf, Dittmerau, Babitz, Zülkowitz, Bauerwitz, Eiglau, Rakau, Tschirmkau, Zauchwitz, Knispel, Stolzmütz,

**z powiatu Cosel:**

Matzkirch, Heinrichsdorf und Tscheidt und

**z powiatu Ratibor:**

Habicht, Mosurau, Silberkopf, Gammau, Pr. Krawarn, Makau, Rudnik, Pawlau, Schardzin, Groß Peterwitz, Kornitz, Janowitz, Lekartow, Schammerwitz, Woinowitz, Sudoll, Bojanow, Benkowitz, Tworkau, Boleslau, Owschütz, Borutin und Kranowitz, jakoteż **miasto Ratibor,**

tworzą obwód obserwacyi. W tym obwodzie mogą psy, o ile nie są uwiązane lub pewnie zamknięte, pod stałym dozorem wolno latać, jeżeli są zaopatrzone w dobry kaganiec, a jeżeli nie mają kagańca, muszą być prowadzone na linie.

4. Właściciel psa jest obowiązany zawiadomić natychmiast władzę policyjną jeżeli pies w obwodzie granicznym (obwodzie zagrodzenia i obserwacyi) ucieknie lub zdechnie.

5. Z obwodu zagrodzenia i obserwacyi wolno psy wywozić tylko za pozwoleniem policji i po poprzedniem zbadaniu przez weterynarza. Jeżeli pozwolenie na wywóz psa jest wydane, to należy wcześnie zawiadomić policyę miejscową w miejscu przeznaczenia. Podczas wywozu i w miejscu przeznaczenia pies podlega tym samym ograniczeniom, które były dla niego miarodajne w miejscu pochodzenia w czasie wywozu.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

6. Im Sperrbezirke ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperr- und im Beobachtungsbezirke ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd, von Heereshunden, von Polizei-, Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine, sowie von Blindenführerhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorb an der Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden, im Beobachtungsbezirk an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

7. An den Ausgängen der im Sperr- oder Beobachtungsbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

8. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend getroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachtbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

9. Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 6 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Heereshunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an dem festgesetzten Termin vorzuführen.

Za wywóz w myśl tych przepisów nieuważa się przejściowe oddalenie się psów (na mniej niż 24 godzin) z obszaru zagrożonego na przechadzki, wycieczki lub przy podobnych okazjach, jeżeli przy tem psy nie oddalają się ponad 20 km linji powietrznej od miejsca pochodzenia. Tego rodzaju oddalenie się dozwolone jest bez pozwolenia miejscowej władzy policyjnej i bez weterynarskiego badania, ale tylko pod tym warunkiem, że te psy i po za obszarem zagrożonym zaopatrzone są w mocny kagańiec i prowadzone są na linie.

6. W obwodzie zagrodzenia używanie psów do ciągnięcia dozwolone jest tylko pod tym warunkiem, że będą mocno zaprzężone, zaopatrzone w dobry kaganiec i poza czasem ich używania uwiązane.

Również jest dozwolonem w obwodzie zagrodzenia i obserwacyi używanie psów pasterskich do towarzyszenia trzodom, psów gończych przy polowaniu, psów wojskowych, psów policyjnych, ochrończych i towarzyszących strzelcom, urzędnikom policyjnym i celnym podczas ich używania w służbie bez kagańca i liny jako też psów prowadzących niewidomych bez kagańca na linie pod tym warunkiem, że te psy po za czasem ich używania w obwodzie zagrodzenia będą uwiązane, a w obwodzie obserwacyi będą prowadzone na linie lub będą wolno latały z mocnym kagańcem pod stałym dozorem.

7. Przy wyjściach z dworców kolejowych znajdujących się w obwodzie zagrodzenia i obserwacyi muszą być w miejscach widocznych umieszczone tablice z wyraźnym i trwałym napisem „kontumacja psów".

8. Jeżeli wbrew powyższym przepisom napotka się na psów nietrzymanych na uwięzi, należy je bezwłocznie zabić. Do zastrzelenia psów upoważnieni są oprócz strzelców i wykonawczych urzędników policyjnych także leśniczy, dozórcy pól i lasów oraz straże graniczne w czasie służby na granicy.

9. Wszystkie psy, które człowieka ugryzły, należy natychmiast i to na 14 dni stawić pod dozór policyjny, wyjątek stanowią psy wymienione w cyfrze 6 podczas ich używania w służbie.

1-go i 14-go dnia trzeba podać urzędowi policyjnemu atest lekarza weterynarza na koszta posiedziciela opisujący stan zdrowia psa. Psy służbowe strzelców, urzędników policyjnych i celnych, jak i psy wojskowe i psy osób niewidomych trzeba przedstawić w terminie wyznaczonym urzędującemu lekarzowi weterynarzowi dla bezpłatnego zbadania.

10. Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 21. Dezember 1929.

Der Regierungspräsident.

## 565. Verlorene Ausweise.

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

Der Führerschein vom 19. 4. 1929 für Herbert Peschka, Neustadt, geb. 1. 2. 1907 in Neustadt, wohnhaft in Neustadt, Niedertor 12.

Der Führerschein vom 3. 7. 1929 für Pfarrer Georg Jureczka, geb. 27. 5. 1892 in Bauerwitz, wohnhaft in Kalkau, Kreis Neisse.

Der Führerschein vom 11. 9. 1929 Nr. III (3) 396/29 für Isidor Wienzek, geb. 31. 3. 1890 in Chechlau, Kreis Tost-Gleiwitz, wohnhaft in Hindenburg OS., Sosnitzastraße 5.

Die Zulassungsbescheinigung für den Kraftwagen I K 64181 für Pfarrer Georg Jureczka, Kalkau.

Die Zulassungsbescheinigung vom 8. 3. 1929 für das Kraftfahrrad I K 29848 für Walter Stein in Friedland OS.

Die Zulassungsbescheinigung vom 30. 1. 1928 für den Kraftwagen I K 54901 für Brauerei A. Weberbauer in Leobschütz.

Die Zulassungsbescheinigung vom 27. 8. 1929 für das Kraftfahrrad I K 46762 für Isidor Wienzek, Hindenburg OS.

Die Zulassungsbescheinigung vom 1. 8. 1927 für den Kraftwagen I K 66955 für die Thiele Winckler'sche Verwaltung in Zellin.

Die Bescheinigung vom 23. 11. 1929 über ein polizeiliches Kennzeichen für das Kraftfahrrad I K 63119 für Firma Josef Hartmann in Neisse, Breslauerstraße 21.

10. Powyższe zarządzenia wstępują w moc z dniem ogłoszenia w rej. gazecie urzędowej. Pozostają one ważne aż do dalszego rozporządzenia. Zniesienie ich nastąpi po usunięciu niebezpieczeństwa rozszerzenia wścieklizny.

11. Przekroczenia powyższych przepisów będą karane podług §§ 74—77 ustawy o zwierzęcych chorobach zakaźnych z dnia 26-go czerwca 1909 r.

Oppeln, dnia 21. grudnia 1929 r.

Prezydent rejencyjny.

## 565. Zgubione wykazy.

Następujące wykazy unieważnia się, ponieważ zginęły.

Wykaz kierowniczy z dnia 19. 4. 1929 dla Herbert Peschka w Neustadt, ur. 1. 2. 1907 w Neustadt, zamieszkałego w Neustadt, Niedertor 12.

Wykaz kierowniczy z dnia 3 7. 1929 dla księdza Georg Jureczka, ur. 27. 5. 1892 w Bauerwitz, zamieszkałego w Kalkau, powiatu Neisse.

Wykaz kierowniczy z dnia 11. 9. 1929 No. III (3) 396/29 dla p. Isidor Wiencek, ur. 31. 3. 1890 w Chechlau, pow. Tost-Gleiwitz, zamieszkałego w Hindenburg, Sosnitzaerstr. 5.

Swiadectwo dopuszczenia samochodu I K 64181 z dnia 22. 7. 1929 dla księdza Georg Jureczka w Kalkau.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 8. 3. 1929 dla motocyklu I K 29848 dla p. Walter Stein w Friedland OS.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 30. 1. 1928 dla samochodu I K dla browaru A. Weberbauer w Leobschütz.

Świadectwo dopuszczenia z dnia 27. 8. 1929 dla motocyklu I K 46762 dla p. Isidor Wienzek w Hindenburg OS.

Swiadectwo dopuszczenia z dnia 1. 8. 1927 dla samochodu I K 66955 dla zarządu Thiele Winckler'sche Verwaltung w Zellin.

Poświadzenie z dnia 23. 11. 1929 na policyjnie udzieloną oznakę dla motocyklu I K 63119 dla firmy Josef Hartmann w Neisse, Breslauerstraße 21.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Reichspfennige (für die polnische Zeile 38 Reichspfennige). Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Reichspfennige für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Reichspfennige für jedes Stück. Der Bezug geschieht vierteljährlich durch die Post, die den Bezugspreis angibt. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck: Buchdruckerei und Verlag der „Oppelner Zeitung" Oppeln.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

# Bekanntmachung

## über den Stand der Teilungsmassen preußischer Rentenbanken und über die Ausgabe 4 1/2 %iger Liquidationsgoldrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank.

1. Gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 — Ges. Samml. S. 47 — wird bekannt gegeben:

### Teilungsmassen

der durch die Verordnung betroffenen Rentenbanken nach dem Stande vom 30. 9. 1928.

| Laufende Nummer | Rentenbank | Kapitalwert der Renten zum 30. Sept. 1928 nach Umrechnung auf einen Zinssatz von 4 1/2 % GM. | Gpf. | Barbestände GM. | Gpf. | Gesamtbestand der Teilungsmasse am 30. Sept. 1928 GM | Gpf | Gesamtgoldmarkbetrag der an der Verteilung der Teilungsmasse teilnehmenden Rentenbriefe GM. | Gpf. | Bis zum 1. 10. 1928. bekanntgewordene Einsprüche au § 16 und Abwertungsanträge aus § 8 des Aufwertungs-Gesetzes Anzahl | davon erledigt durch: Abweisung oder Zurücknahme des Einspruchs | Herabsetzung d. Aufwertung | völlige Freistellung | noch schwebende Verfahren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | für die Provinz Ost- und Westpreußen | 10277738 | 22 | 2360543 | 34 | 12638281 | 56 | 67064460 | 71 | 1997 | 1891 | 9 | 1 | 96 |
| 2 | für die Prov. Brandenburg | 6245864 | 97 | 2399885 | 43 | 8645750 | 40 | 33537184 | 42 | 837 | 807 | 14 | — | 16 |
| 3 | „ „ „ Pommern | 17076844 | 95 | 3026653 | 72 | 20103498 | 67 | 75177647 | 97 | 1716 | 1651 | 29 | — | 36 |
| 4 | „ „ „ Schlesien | 1716187 | 69 | 685707 | 09 | 2401894 | 78 | 8745532 | 76 | 381 | 379 | — | — | 2 |
| 5 | „ „ „ Sachsen | 4182257 | 50 | 1727309 | 40 | 5909566 | 90 | 21071203 | 62 | 253 | 241 | 2 | 1 | 9 |
| 6 | „ „ „ Schleswig-Holstein | 5374799 | 76 | 1533259 | 90 | 6908059 | 66 | 29216102 | 95 | 650 | 603 | 25 | 7 | 15 |
| 7 | für die Prov. Hannover | 1650777 | 45 | 411522 | 79 | 2062300 | 24 | 7012935 | 66 | 175 | 164 | 4 | 1 | 6 |
| 8 | „ „ „ Westfalen u. Rheinprovinz | 1826241 | 38 | 641510 | 37 | 2467751 | 75 | 8469431 | 20 | 256 | 255 | — | — | 1 |
| 9 | für die Prov. Hessen-Nassau | 173417 | 08 | 203559 | 68 | 376976 | 76 | 1556528 | 39 | 54 | 54 | — | — | — |
| 10 | „ das frühere Herzogtum Lauenburg | 125413 | 52 | 110069 | 19 | 235482 | 71 | 1158000 | -- | 7 | 6 | - | — | 1 |

In den Teilungsmassen der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien sind die Forderungen dieser Rentenbanken, soweit sie auf Grundstücken in den abgetretenen Gebieten

lasten, nicht mit enthalten. **Der Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von den Teilungsmassen oder eine Kürzung der Teilungsmassen wegen etwaiger Ausfälle durch die bei den Aufwertungsstellen am 1. Oktober 1928 anhängigen Aufwertungsstreitigkeiten oder wegen etwaiger anderer Ausfälle ist nicht erfolgt; die Verwaltungskosten sowie die etwaigen Ausfälle werden vom Staat getragen.**

2. Die Inhaber von Rentenbriefen der vorstehend aufgeführten Rentenbanken werden nach Maßgabe der oben genannten Verordnung durch Liquidationsgoldrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank und in bar abgefunden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden aus den aufgewerteten, regelmäßig erststelligen Rentenbankrenten verzinst und getilgt. Die Rentenbankrenten haben in der Zwangsversteigerung die Stellung von öffentlichen Lasten; sie werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. **Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Liquidationsgoldrentenbriefe erwachsen.** Die Liquidationsgoldrentenbriefe sind seitens des Inhabers unkündbar. Die Liquidationsgoldrentenbriefe können zur Kapitaltilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten verwendet werden und werden alsdann in Höhe ihres Nennbetrages auf den Kapitaltilgungsbetrag angerechnet.

Die Liquidationsgoldrentenbriefe lauten auf Goldmark (eine Goldmark = 1/2790 kg Feingold); sie sind mit 4 1/2 vom Hundert jährlich vom 1. Oktober 1928 ab verzinslich. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden in Stücken zu 1000 und 500 GM mit halbjährlichen am 1. April und 1. Oktober fälligen Zinsscheinen und in Stücken zu 100, 50 und 20 GM mit einjährigen am 1. Oktober fälligen Zinsscheinen ausgegeben. Sie werden an der Börse eingeführt werden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden auf Grund von Auslosungen zum Nennwerte eingelöst. Zur Auslosung sind alle der Landesrentenbank zur Tilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten zufließenden Beträge zu verwenden. Eine vorzugsweise Auslosung von Liquidationsgoldrentenbriefen zu 20 GM wird nicht vorgenommen werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien erhalten außerdem **Anteilscheine** in Höhe des sich aus jedem Rentenbrief ergebenden Aufwertungsbetrages, soweit er 20 oder 40 GM beträgt oder bei höheren Beträgen durch 10 teilbar ist (vgl. Art. II § 2 Abs. 3 der oben genannten Verordnung). Die Anteilscheine berechtigen zur Hebung weiterer Beträge aus den Restteilungsmassen, nachdem die schwebenden Forderungen dieser Rentenbanken gegenüber den Grundstückseigentümern in den abgetretenen Gebieten geklärt sind.

3. **Mit Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers und des Herrn Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** werden die **Aufwertungssätze** festgesetzt für Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentenbanken:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ost- und Westpreußen | auf 18,84 % |
| 2. | Brandenburg | „ 25,78 % |
| 3. | Pommern | „ 26,74 % |
| 4. | Schlesien | „ 27,46 % |
| 5. | Sachsen | „ 28,05 % |
| 6. | Schleswig-Holstein | „ 23,64 % |
| 7. | Hannover | „ 29,41 % |
| 8. | Westfalen-Rheinprovinz | „ 29,14 % |
| 9. | Hessen-Nassau | „ 24,22 % |
| 10. | Lauenburg | „ 20,34 % |

des Goldmarkwertes der Rentenbriefe.

Der Goldmarkwert der Rentenbriefe errechnet sich nach § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925. Als Ausgabetag gilt der Rentenübernahmetermin, für den die Rentenbriefe ausgegeben sind (in der Regel Ausstellungsdatum).

In Höhe des aus dem Goldmarkwert des Rentenbriefs und dem Aufwertungssatz sich ergebenden Aufwertungsbetrages für jeden Rentenbrief werden die Gläubiger in Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert und in bar befriedigt.

Die Barbestände der Teilungsmassen werden restlos und, soweit es mit Rücksicht auf die Stückelung der Liquidationsgoldrentenbriefe möglich ist, gleichmäßig auf alle Aufwertungsansprüche verteilt. Eine sofortige Barauszahlung der Liquidationsgoldrentenbriefe über 20 und 50 GM gemäß Art. II § 2 Abs. 4 der oben genannten Verordnung findet nicht statt.

Es sind Tafeln aufgestellt, aus denen zu ersehen ist, welche Beträge in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar auf jeden Aufwertungsbetrag entfallen.

4. Sind von einem Gläubiger mehrere Rentenbriefe einer Rentenbank eingereicht, so werden auf den in Liquidationsgoldrentenbriefen zu befriedigenden Teil des Gesamtanspruchs, soweit wie möglich, Liquidationsgoldrentenbriefe mit hohem Nennwert ausgegeben, sofern nicht eine den eingereichten einzelnen Rentenbriefen entsprechende Stückelung gewünscht wird. Anstelle des Barbetrages kann die Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert gefordert werden, soweit es die Stückelung zuläßt.

5. Soweit sich aus den gemäß der oben genannten Verordnung in das freie Eigentum der Landesrentenbank übergehenden Rentenbankrenten später infolge von außerplanmäßigen Rententilgungen ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt, als er gemäß Ziff. 3 dieser Bekanntmachung für die einzelnen Rentenbanken unter Zugrundelegung der planmäßigen Tilgungszeit festgesetzt ist, wird der **Mehrbetrag** mit bereits erfolgter Zustimmung des

Herrn Preußischen Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, pp. nachträglich **freiwillig ausgeschüttet.** Die Ausschüttung erfolgt auf Grund eines **Gutscheins.** Als Gutschein dient der Zinserneuerungsschein. Bei Einlösung von ausgelosten oder bei Einlieferung von Liquidationsgoldrentenbriefen zwecks Anrechnung auf den Kapitaltilgungsbetrag aufgewerteter Rentenbankrenten werden die Gutscheine abgestempelt dem Einreicher zurückgegeben.

6. Als alleinige Annahmestelle der Rentenbriefe der Rentenbanken und als Aushändigungsstelle der Liquidationsgoldrentenbriefe und Barbeträge wird die **Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 56, Markgrafenstr. Nr. 38, bestimmt. Wir fordern hiermit die Gläubiger von Rentenbriefen der im Eingang dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Rentenbanken auf, bis spätestens zum 31. März 1929 bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) ihre Ansprüche anzumelden und ihre Rentenbriefe einzureichen.** Direkte Einlieferungen am Schalter werden nur in der Wertpapier-Abteilung der Staatsbank, Taubenstraße Nr. 29, entgegengenommen. Zur Anmeldung sind die von uns ausgegebenen Vordrucke zu benutzen, die von der Staatsbank nebst einem Merkblatt und Tafel zur Berechnung kostenlos bezogen werden können.

Der Umtausch in Liquidationsgoldrentenbriefe und die Auszahlung der Barbeträge erfolgt kostenlos. **Zins- und Erneuerungsscheine der Rentenbriefe sind wertlos und daher den einzureichenden Mänteln nicht beizufügen.** Auf Namen umgeschriebene Rentenbriefe sind mit den etwa zur Legitimation des Antragstellers erforderlichen Urkunden (z. B. Erbschein) getrennt von etwaigen Inhaberstücken einzureichen.

Werden Rentenbriefe nicht bis zum 31. März 1929 vorgelegt, so kann die Preußische Landesrentenbank die auf diese Rentenbriefe entfallenden Anteile in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

Berlin, im Dezember 1928.

## Der Vorstand
## der Preußischen Landesrentenbank.

**Dr. Schroeder  Dr. Habbena  Richter  Koehn**

Verlagsdruckerei Bernard & Graefe, Charlottenburg 1

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

# Bekanntmachung

über den Stand der **Teilungsmassen** preußischer Rentenbanken und über die **Ausgabe** 4 1/2 % **iger Liquidationsgoldrentenbriefe** der Preußischen Landesrentenbank.

1. Gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 — Ges. Samml. S. 47 — wird bekannt gegeben:

## Teilungsmassen

der durch die Verordnung betroffenen Rentenbanken nach dem Stande vom 30. 9. 1928.

| Laufende Nummer | Rentenbank | Kapitalwert der Renten zum 30. Sept. 1928 nach Umrechnung auf einen Zinssatz von 4 1/2 % GM. | Gpf | Barbestände GM. | Gpf. | Gesamtbestand der Teilungsmasse am 30. Sept. 1928 GM. | Gpf. | Gesamtgoldmarkbetrag der an der Verteilung der Teilungsmasse teilnehmenden Rentenbriefe GM. | Gpf | Bis zum 1. 10. 1928 bekanntgewordene Einsprüche aus § 16 und Abwertungsanträge aus § 8 des Aufwertungs-Gesetzes Anzahl | davon erledigt durch: Abweisung oder Zurücknahme des Einspruchs | Herabsetzung d. Aufwertung | völlige Freistellung | noch schwebende Verfahren |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | für die Provinz Ost- und Westpreußen | 10277738 | 22 | 2360543 | 34 | 12638281 | 56 | 67064460 | 71 | 1997 | 1891 | 9 | 1 | 96 |
| 2 | für die Prov. Brandenburg | 6245864 | 07 | 2399885 | 43 | 8645750 | 10 | 33537184 | 42 | 837 | 807 | 14 | — | 16 |
| 3 | „ „ „ Pommern | 17076844 | 95 | 3026653 | 72 | 20103498 | 67 | 75177647 | 97 | 1716 | 1651 | 29 | — | 36 |
| 4 | „ „ „ Schlesien | 1716187 | 69 | 685707 | 09 | 2401894 | 78 | 8745532 | 76 | 381 | 379 | — | — | 2 |
| 5 | „ „ „ Sachsen | 4182257 | 50 | 1727309 | 40 | 5909566 | 90 | 21071203 | 62 | 253 | 241 | 2 | 1 | 9 |
| 6 | „ „ „ Schleswig-Holstein | 5374799 | 76 | 1533259 | 90 | 6908059 | 66 | 29216102 | 95 | 650 | 603 | 25 | 7 | 15 |
| 7 | für die Prov. Hannover | 1650777 | 45 | 411522 | 79 | 2062300 | 24 | 7012935 | 66 | 175 | 164 | 4 | 1 | 6 |
| 8 | „ „ „ Westfalen u. Rheinprovinz | 1826241 | 38 | 641510 | 37 | 2467751 | 75 | 8469431 | 20 | 256 | 255 | — | — | 1 |
| 9 | für die Prov. Hessen-Nassau | 173417 | 08 | 203559 | 68 | 376976 | 76 | 1556528 | 39 | 54 | 54 | — | — | — |
| 10 | „ das frühere Herzogtum Lauenburg | 125413 | 52 | 110069 | 19 | 235482 | 71 | 1158000 | — | 7 | 6 | — | — | 1 |

In den Teilungsmassen der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien sind die Forderungen dieser Rentenbanken, soweit sie auf Grundstücken in den abgetretenen Gebieten

lasten, nicht mit enthalten. Der Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von den Teilungsmassen oder eine Kürzung der Teilungsmassen wegen etwaiger Ausfälle durch die bei den Aufwertungsstellen am 1. Oktober 1928 anhängigen Aufwertungsstreitigkeiten oder wegen etwaiger anderer Ausfälle ist nicht erfolgt; die Verwaltungskosten sowie die etwaigen Ausfälle werden vom Staat getragen.

2. Die Inhaber von Rentenbriefen der vorstehend aufgeführten Rentenbanken werden nach Maßgabe der oben genannten Verordnung durch Liquidationsgoldrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank und in bar abgefunden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden aus den aufgewerteten, regelmäßig erststelligen Rentenbankrenten verzinst und getilgt. Die Rentenbankrenten haben in der Zwangsversteigerung die Stellung von öffentlichen Lasten; sie werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. **Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Liquidationsgoldrentenbriefe erwachsen.** Die Liquidationsgoldrentenbriefe sind seitens des Inhabers unkündbar. Die Liquidationsgoldrentenbriefe können zur Kapitaltilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten verwendet werden und werden alsdann in Höhe ihres Nennbetrages auf den Kapitaltilgungsbetrag angerechnet.

Die Liquidationsgoldrentenbriefe lauten auf Goldmark (eine Goldmark = 1/2790 kg Feingold); sie sind mit 4 ½ vom Hundert jährlich vom 1. Oktober 1928 ab verzinslich. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden in Stücken zu 1000 und 500 GM mit halbjährlichen am 1. April und 1. Oktober fälligen Zinsscheinen und in Stücken zu 100, 50 und 20 GM mit einjährigen am 1. Oktober fälligen Zinsscheinen ausgegeben. Sie werden an der Börse eingeführt werden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden auf Grund von Auslosungen zum Nennwerte eingelöst. Zur Auslosung sind alle der Landesrentenbank zur Tilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten zufließenden Beträge zu verwenden. Eine vorzugsweise Auslosung von Liquidationsgoldrentenbriefen zu 20 GM wird nicht vorgenommen werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien erhalten außerdem **Anteilscheine** in Höhe des sich aus jedem Rentenbrief ergebenden Aufwertungsbetrages, soweit er 20 oder 40 GM beträgt oder bei höheren Beträgen durch 10 teilbar ist (vgl. Art. II § 2 Abs. 3 der oben genannten Verordnung). Die Anteilscheine berechtigen zur Hebung weiterer Beträge aus den Restteilungsmassen, nachdem die schwebenden Forderungen dieser Rentenbanken gegenüber den Grundstückseigentümern in den abgetretenen Gebieten geklärt sind.

3. Mit Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers und des Herrn Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden die **Aufwertungssätze** festgesetzt für Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentenbanken:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ost- und Westpreußen . . . | auf 18,84 % |
| 2. | Brandenburg . . . . . | „ 25,78 % |
| 3. | Pommern . . . . . | „ 26,74 % |
| 4. | Schlesien . . . . . | „ 27,46 % |
| 5. | Sachsen . . . . . | „ 28,05 % |
| 6. | Schleswig-Holstein . . . | „ 23,64 % |
| 7. | Hannover . . . . . | „ 29,41 % |
| 8. | Westfalen-Rheinprovinz . . . | „ 29,14 % |
| 9. | Hessen-Nassau . . . . . | „ 24,22 % |
| 10. | Lauenburg . . . . . | „ 20,34 % |

des Goldmarkwertes der Rentenbriefe.

Der Goldmarkwert der Rentenbriefe errechnet sich nach § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925. Als Ausgabetag gilt der Rentenübernahmetermin, für den die Rentenbriefe ausgegeben sind (in der Regel Ausstellungsdatum).

In Höhe des aus dem Goldmarkwert des Rentenbriefs und dem Aufwertungssatz sich ergebenden Aufwertungsbetrages für jeden Rentenbrief werden die Gläubiger in Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert und in bar befriedigt.

Die Barbestände der Teilungsmassen werden restlos und, soweit es mit Rücksicht auf die Stückelung der Liquidationsgoldrentenbriefe möglich ist, gleichmäßig auf alle Aufwertungsansprüche verteilt. Eine sofortige Barauszahlung der Liquidationsgoldrentenbriefe über 20 und 50 GM gemäß Art. II § 2 Abs. 4 der oben genannten Verordnung findet nicht statt.

Es sind Tafeln aufgestellt, aus denen zu ersehen ist, welche Beträge in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar auf jeden Aufwertungsbetrag entfallen.

4. Sind von einem Gläubiger mehrere Rentenbriefe einer Rentenbank eingereicht, so werden auf den in Liquidationsgoldrentenbriefen zu befriedigenden Teil des Gesamtanspruchs, soweit wie möglich, Liquidationsgoldrentenbriefe mit hohem Nennwert ausgegeben, sofern nicht eine den eingereichten einzelnen Rentenbriefen entsprechende Stückelung gewünscht wird. Anstelle des Barbetrages kann die Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert gefordert werden, soweit es die Stückelung zuläßt.

5. Soweit sich aus den gemäß der oben genannten Verordnung in das freie Eigentum der Landesrentenbank übergehenden Rentenbankrenten später infolge von außerplanmäßigen Rententilgungen ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt, als er gemäß Ziff. 3 dieser Bekanntmachung für die einzelnen Rentenbanken unter Zugrundelegung der planmäßigen Tilgungszeit festgesetzt ist, wird der **Mehrbetrag** mit bereits erfolgter Zustimmung des

Herrn Preußischen Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, pp. nachträglich **freiwillig ausgeschüttet.** Die Ausschüttung erfolgt auf Grund eines **Gutscheins.** Als Gutschein dient der Zinserneuerungsschein. Bei Einlösung von ausgelosten oder bei Einlieferung von Liquidationsgoldrentenbriefen zwecks Anrechnung auf den Kapitaltilgungsbetrag aufgewerteter Rentenbankrenten werden die Gutscheine abgestempelt dem Einreicher zurückgegeben.

6. Als alleinige Annahmestelle der Rentenbriefe der Rentenbanken und als Aushändigungsstelle der Liquidationsgoldrentenbriefe und Barbeträge wird die **Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 56, Markgrafenstr. Nr. 38, bestimmt. Wir fordern hiermit die Gläubiger von Rentenbriefen der im Eingang dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Rentenbanken auf, bis spätestens zum 31. März 1929 bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) ihre Ansprüche anzumelden und ihre Rentenbriefe einzureichen.** Direkte Einlieferungen am Schalter werden nur in der Wertpapier-Abteilung der Staatsbank, Taubenstraße Nr. 29, entgegengenommen. Zur Anmeldung sind die von uns ausgegebenen Vordrucke zu benutzen, die von der Staatsbank nebst einem Merkblatt und Tafel zur Berechnung kostenlos bezogen werden können.

Der Umtausch in Liquidationsgoldrentenbriefe und die Auszahlung der Barbeträge erfolgt kostenlos. **Zins- und Erneuerungsscheine der Rentenbriefe sind wertlos und daher den einzureichenden Mänteln nicht beizufügen.** Auf Namen umgeschriebene Rentenbriefe sind mit den etwa zur Legitimation des Antragstellers erforderlichen Urkunden (z. B. Erbschein) getrennt von etwaigen Inhaberstücken einzureichen.

Werden Rentenbriefe nicht bis zum 31. März 1929 vorgelegt, so kann die Preußische Landesrentenbank die auf diese Rentenbriefe entfallenden Anteile in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

Berlin, im Dezember 1928.

## Der Vorstand der Preußischen Landesrentenbank.

Dr. Schroeder  Dr. Habbena  Richter  Koehn

Verlagsdruckerei Bernard & Graefe, Charlottenburg 1

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

# Bekanntmachung

## über den Stand der Teilungsmassen preußischer Rentenbanken und über die Ausgabe 4 1/2 %iger Liquidationsgoldrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank.

1. Gemäß Artikel II § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung der Rentenbanken und die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 29. März 1928 — Ges. Samml. S. 47 — wird bekannt gegeben:

### Teilungsmassen

der durch die Verordnung betroffenen Rentenbanken nach dem Stande vom 30. 9. 1928.

| Laufende Nummer | Rentenbank | Kapitalwert der Renten zum 30. Sept. 1928 nach Umrechnung auf einen Zinssatz von 4 1/2 % | | Barbestände | | Gesamtbestand der Teilungsmasse am 30. Sept. 1928 | | Gesamtgoldmarkbetrag der an der Verteilung der Teilungsmasse teilnehmenden Rentenbriefe | | Bis zum 1. 10. 1928 bekanntgewordene Einsprüche aus § 16 und Abwertungsanträge aus § 8 des Aufwertungs-Gesetzes | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | davon erledigt durch | | | |
| | | GM. | Gpf. | GM | Gpf. | GM. | Gpf. | GM. | Gpf. | Anzahl | Abweisung oder Zurücknahme des Einspruchs | Herabsetzung d. Aufwertung | völlige Freistellung | noch schwebende Verfahren |
| 1 | für die Provinz Ost- und Westpreußen | 10277738 | 22 | 2360543 | 34 | 12638281 | 56 | 67064460 | 71 | 1997 | 1891 | 9 | 1 | 96 |
| 2 | für die Prov. Brandenburg | 6245864 | 97 | 2399885 | 43 | 8645750 | 40 | 33537184 | 42 | 837 | 807 | 14 | — | 16 |
| 3 | „ „ „ Pommern | 17076844 | 95 | 3026653 | 72 | 20103498 | 67 | 75177647 | 97 | 1716 | 1651 | 29 | — | 36 |
| 4 | „ „ „ Schlesien | 1716187 | 69 | 685707 | 09 | 2401894 | 78 | 8745532 | 76 | 381 | 379 | — | — | 2 |
| 5 | „ „ „ Sachsen | 4182257 | 50 | 1727309 | 40 | 5909566 | 90 | 21071203 | 62 | 253 | 241 | 2 | 1 | 9 |
| 6 | „ „ „ Schleswig-Holstein | 5374799 | 76 | 1533259 | 90 | 6908059 | 66 | 29216102 | 95 | 650 | 603 | 25 | 7 | 15 |
| 7 | für die Prov. Hannover | 1650777 | 45 | 411522 | 79 | 2062300 | 24 | 7012935 | 66 | 175 | 164 | 4 | 1 | 6 |
| 8 | „ „ „ Westfalen u. Rheinprovinz | 1826241 | 38 | 641510 | 37 | 2467751 | 75 | 8469431 | 20 | 256 | 255 | — | — | 1 |
| 9 | für die Prov. Hessen-Nassau | 173417 | 08 | 203559 | 68 | 376976 | 76 | 1556528 | 39 | 54 | 54 | — | — | — |
| 10 | „ das frühere Herzogtum Lauenburg | 125413 | 52 | 110069 | 19 | 235482 | 71 | 1158000 | — | 7 | 6 | — | — | 1 |

In den Teilungsmassen der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien sind die Forderungen dieser Rentenbanken, soweit sie auf Grundstücken in den abgetretenen Gebieten

lasten, nicht mit enthalten. Der Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von den Teilungsmassen oder eine Kürzung der Teilungsmassen wegen etwaiger Ausfälle durch die bei den Aufwertungsstellen am 1. Oktober 1928 anhängigen Aufwertungsstreitigkeiten oder wegen etwaiger anderer Ausfälle ist nicht erfolgt; die Verwaltungskosten sowie die etwaigen Ausfälle werden vom Staat getragen.

2. Die Inhaber von Rentenbriefen der vorstehend aufgeführten Rentenbanken werden nach Maßgabe der oben genannten Verordnung durch Liquidationsgoldrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank und in bar abgefunden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden aus den aufgewerteten, regelmäßig erststelligen Rentenbankrenten verzinst und getilgt. Die Rentenbankrenten haben in der Zwangsversteigerung die Stellung von öffentlichen Lasten; sie werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. **Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Liquidationsgoldrentenbriefe erwachsen.** Die Liquidationsgoldrentenbriefe sind seitens des Inhabers unkündbar. Die Liquidationsgoldrentenbriefe können zur Kapitaltilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten verwendet werden und werden alsdann in Höhe ihres Nennbetrages auf den Kapitaltilgungsbetrag angerechnet.

Die Liquidationsgoldrentenbriefe lauten auf Goldmark (eine Goldmark = 1/2790 kg Feingold); sie sind mit 4 1/2 vom Hundert jährlich vom 1. Oktober 1928 ab verzinslich. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden in Stücken zu 1000 und 500 GM mit halbjährlichen am 1. April und 1. Oktober fälligen Zinsscheinen und in Stücken zu 100, 50 und 20 GM mit einjährigen am 1. Oktober fälligen Zinsscheinen ausgegeben. Sie werden an der Börse eingeführt werden. Die Liquidationsgoldrentenbriefe werden auf Grund von Auslosungen zum Nennwerte eingelöst. Zur Auslosung sind alle der Landesrentenbank zur Tilgung der aufgewerteten Rentenbankrenten zufließenden Beträge zu verwenden. Eine vorzugsweise Auslosung von Liquidationsgoldrentenbriefen zu 20 GM wird nicht vorgenommen werden.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien erhalten außerdem **Anteilscheine** in Höhe des sich aus jedem Rentenbrief ergebenden Aufwertungsbetrages, soweit er 20 oder 40 GM beträgt oder bei höheren Beträgen durch 10 teilbar ist (vgl. Art. II § 2 Abs. 3 der oben genannten Verordnung). Die Anteilscheine berechtigen zur Hebung weiterer Beträge aus den Restteilungsmassen, nachdem die schwebenden Forderungen dieser Rentenbanken gegenüber den Grundstückseigentümern in den abgetretenen Gebieten geklärt sind.

3. Mit Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers und des Herrn Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden die **Aufwertungssätze** festgesetzt für Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentenbanken:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Ost- und Westpreußen | auf 18,84 % |
| 2. | Brandenburg | „ 25,78 % |
| 3. | Pommern | „ 26,74 % |
| 4. | Schlesien | „ 27,46 % |
| 5. | Sachsen | „ 28,05 % |
| 6. | Schleswig-Holstein | „ 23,64 % |
| 7. | Hannover | „ 29,41 % |
| 8. | Westfalen-Rheinprovinz | „ 29,14 % |
| 9. | Hessen-Nassau | „ 24,22 % |
| 10. | Lauenburg | „ 20,34 % |

des Goldmarkwertes der Rentenbriefe.

Der Goldmarkwert der Rentenbriefe errechnet sich nach § 2 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925. Als Ausgabetag gilt der Rentenübernahmetermin, für den die Rentenbriefe ausgegeben sind (in der Regel Ausstellungsdatum).

In Höhe des aus dem Goldmarkwert des Rentenbriefs und dem Aufwertungssatz sich ergebenden Aufwertungsbetrages für jeden Rentenbrief werden die Gläubiger in Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert und in bar befriedigt.

Die Barbestände der Teilungsmassen werden restlos und, soweit es mit Rücksicht auf die Stückelung der Liquidationsgoldrentenbriefe möglich ist, gleichmäßig auf alle Aufwertungsansprüche verteilt. Eine sofortige Barauszahlung der Liquidationsgoldrentenbriefe über 20 und 50 GM gemäß Art. II § 2 Abs. 4 der oben genannten Verordnung findet nicht statt.

Es sind Tafeln aufgestellt, aus denen zu ersehen ist, welche Beträge in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar auf jeden Aufwertungsbetrag entfallen.

4. Sind von einem Gläubiger mehrere Rentenbriefe einer Rentenbank eingereicht, so werden auf den in Liquidationsgoldrentenbriefen zu befriedigenden Teil des Gesamtanspruchs, soweit wie möglich, Liquidationsgoldrentenbriefe mit hohem Nennwert ausgegeben, sofern nicht eine den eingereichten einzelnen Rentenbriefen entsprechende Stückelung gewünscht wird. Anstelle des Barbetrages kann die Aushändigung von Liquidationsgoldrentenbriefen zum Nennwert gefordert werden, soweit es die Stückelung zuläßt.

5. Soweit sich aus den gemäß der oben genannten Verordnung in das freie Eigentum der Landesrentenbank übergehenden Rentenbankrenten später infolge von außerplanmäßigen Rententilgungen ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt, als er gemäß Ziff. 3 dieser Bekanntmachung für die einzelnen Rentenbanken unter Zugrundelegung der planmäßigen Tilgungszeit festgesetzt ist, wird der **Mehrbetrag** mit bereits erfolgter Zustimmung des

Herrn Preußischen Finanzministers und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, pp. nachträglich **freiwillig ausgeschüttet.** Die Ausschüttung erfolgt auf Grund eines **Gutscheins.** Als Gutschein dient der Zinserneuerungsschein. Bei Einlösung von ausgelosten oder bei Einlieferung von Liquidationsgoldrentenbriefen zwecks Anrechnung auf den Kapitaltilgungsbetrag aufgewerteter Rentenbankrenten werden die Gutscheine abgestempelt dem Einreicher zurückgegeben.

6. Als alleinige Annahmestelle der Rentenbriefe der Rentenbanken und als Aushändigungsstelle der Liquidationsgoldrentenbriefe und Barbeträge wird die **Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin W 56, Markgrafenstr. Nr. 38, bestimmt. Wir fordern hiermit die Gläubiger von Rentenbriefen der im Eingang dieser Bekanntmachung näher bezeichneten Rentenbanken auf, bis spätestens zum 31. März 1929 bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) ihre Ansprüche anzumelden und ihre Rentenbriefe einzureichen.** Direkte Einlieferungen am Schalter werden nur in der Wertpapier-Abteilung der Staatsbank, Taubenstraße Nr. 29, entgegengenommen. Zur Anmeldung sind die von uns ausgegebenen Vordrucke zu benutzen, die von der Staatsbank nebst einem Merkblatt und Tafel zur Berechnung kostenlos bezogen werden können.

Der Umtausch in Liquidationsgoldrentenbriefe und die Auszahlung der Barbeträge erfolgt kostenlos. **Zins- und Erneuerungsscheine der Rentenbriefe sind wertlos und daher den einzureichenden Mänteln nicht beizufügen.** Auf Namen umgeschriebene Rentenbriefe sind mit den etwa zur Legitimation des Antragstellers erforderlichen Urkunden (z. B. Erbschein) getrennt von etwaigen Inhaberstücken einzureichen.

Werden Rentenbriefe nicht bis zum 31. März 1929 vorgelegt, so kann die Preußische Landesrentenbank die auf diese Rentenbriefe entfallenden Anteile in Liquidationsgoldrentenbriefen und in bar hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

Berlin, im Dezember 1928.

**Der Vorstand**
**der Preußischen Landesrentenbank.**

**Dr. Schroeder  Dr. Habbena  Richter  Koehn**

Verlagsdruckerei Bernard & Graefe, Charlottenburg 1

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt

# Uebersicht

## über die Prüfungstermine der preußischen Prüfungsausschüsse für Elbschiffer

### für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929

**Anmerkung:** (Auszug aus Ausführungsbestimmung vom 3. Februar 1927 Min.Bl.d.H.u.G.V. Nr. 4 S. 40 — zur Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 — R.G.Bl. II., 1926, Seite 364 —.)

Die Meldung zur Elbschifferprüfung ist jederzeit zulässig, jedoch mindestens 14 Tage vor dem jedesmaligen nächsten Prüfungstermin. Sie geschieht bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

Mit den Anmeldungen zur Prüfung hat der Antragsteller als Ausweis über seine persönlichen Verhältnisse dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen:

a) einen kurz gefaßten, eigenhändig geschriebenen Lebenslauf;
b) die Angabe, für welche Art Fahrzeuge und für welchen Abschnitt der Elbe das Zeugnis beantragt wird;
c) zwei unaufgezogene Lichtbilder des Bewerbers, die aus neuerer Zeit stammen und die Gleichheit der dargestellten Person mit dem Bewerber zweifellos erkennen lassen;
d) das Fahrtenbuch (Dienstbuch über die im Schiffahrtsbetriebe zurückgelegte Beschäftigung);
e) ein polizeiliches Führungszeugnis, in welchem auch bescheinigt ist, daß der Betroffende nicht wegen erheblicher und wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheits- und Schiffahrtspolizeiverordnungen oder wegen Verbrechens gegen das Eigentum verurteilt worden ist;
f) ein amtsärztliches Zeugnis über das Vorhandensein ausreichenden Seh-, Hör- und Farbenunterscheidungsvermögens.

| Lfd. Nr. | Bezirk | Sitz des Prüfungsausschusses und Prüfungsort | Der Bezirk des Prüfungsausschusses umfaßt die Schifferschulen in: | Regelmäßige Prüfungen sind vorgesehen | Außerordentliche Prüfungen finden statt | Auf Antrag des Schulvorstandes werden Prüfungen abgehalten am Schluß der Schifferschulkurse in | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Elbstrombauverwaltg. (Oberpräsident) **Magdeburg** | | | | | | Zu A 1—9: Der Zeitpunkt der Elbschifferprüfungen am Schluß der Schifferschulkurse kann nicht angegeben werden, weil Eröffnung und Schluß der Schifferschulen sich nach der Witterungslage richten und im allgemeinen ein Unterricht in den Schifferschulen nur während der Frostperiode stattfindet. |
| 1 | | Torgau (Wasserbauamt | Mühlberg, Torgau | 26. Januar 25. Mai 30. Nov. | Im Falle des Bedürfnisses | Mühlberg und Torgau | |
| 2 | | Wittenberg (Wasserbauamt | Pretzsch, Elster, Kl. Wittenberg | 26. Januar 30. März 26. Oktob. | wie vor | Pretzsch, Elster, Kl. Wittenberg | |
| 3 | | Magdeburg (Wasserbauamt) | Aken, Breitenhagen, Schönebeck, Magdeburg, Rogätz, Gr. u. Kl. Rosenburg | 26. Januar 23. Febr. 27. April | wie vor | Aken, Breitenhagen, Schönebeck, Magdeburg, Rogätz, Gr. u. Kl. Rosenburg | |

| Lfd. Nr. | Bezirk | Sitz des Prüfungsausschusses und Prüfungsort | Der Bezirk des Prüfungsausschusses umfaßt die Schifferschulen in: | Regelmäßige Prüfungen sind vorgesehen | Außerordentliche Prüfungen finden statt | Auf Antrag des Schulvorstandes werden Prüfungen abgehalten am Schluß der Schifferschulkurse in | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 4 | Noch A | Tangermünde (Wasserbauamt) | Kehnert, Parey, Tangermünde, Bittkau, Werben. | 26. Januar<br>30. März<br>28. Sept. | Im Falle des Bedürfnisses | Kehnert, Parey, Tangermünde, Bittkau, Werben. | 4—9 wie vor |
| 5 | | Wittenberge (Wasserbauamt) | Wittenberge, Vietze, Gr. Wootz. | 26. Januar<br>27. April<br>26. Oktober | wie vor | Wittenberge, Vietze, Gr. Wootz. | |
| 6 | | Hitzacker (Wasserbauamt) | — | 26. Januar<br>29. Juni | wie vor | — | |
| 7 | | Lauenburg (Wasserbauamt) | Lauenburg | 26. Januar<br>27. Juli<br>28. Dez | wie vor | Lauenburg | |
| 8 | | Wettin (Wasserbauamt Halle) | Wettin | 29. Juni | wie vor | Wettin | |
| 9 | | Alsleben (Wasserbauamt Halle) | Alsleben | 28. Sept. | wie vor | Alsleben | |
| | B. Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen (Regierungs-Präsident) Potsdam | | | | | | |
| 10 | | Zehdenick (Wasserbauamt) | Zehdenick, Lychen, Bredereiche Marienthal, Groß Dölln, Cappe, Liebenwalde, Zerpenschleuse. | — | — | — | Zu B 10—14 u. 16: Bestimmte Prüfungstermine bestehen nicht Elbschifferprüfungen werden nur während der Eissperre in den Monaten Januar bis März sowie am Schluß der gleichfalls während dieser Zeit stattfindenden Unterrichtskurse der Elbschifferfachschulen abgehalten. |
| 11 | | Eberswalde (Wasserbauamt) (Prüfungsort Marienwerder) | Marienwerder | — | — | Marienwerder | |
| 12 | | Köpenick (Wasserbauamt) | Woltersdorf, Friedersdorf. | — | — | Woltersdorf, Friedersdorf. | |

| | Kopf wie zuvor. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Noch B. | Fürstenwalde (Wasserbauamt) | Spreenhagen, Fürstenwalde, Wernsdorf. | — | — | Spreenhagen, Fürstenwalde, Wernsdorf. | 13, 14 und 16 wie vor |
| 14 | | Genthin (Wasserbauamt) | Genthin | — | — | Genthin | |
| 15 | | Rathenow (Wasserbauamt) | Havelberg, Pritzerbe, Plaue, Lehnin. | 26. Januar | Im Falle des Bedürfnisses | Havelberg, Pritzerbe, Plaue, Lehnin. | |
| 16 | | Ketzin (Wasserbauamt Potsdam) | Ketzin | — | — | — | |
| | C. Verwaltung der Berliner Wasserstraßen (Polizeipräsident) Berlin | | | | | | |
| 17 | | Berlin (Wasserbauamt) | Berlin | — | — | — | Prüfungen finden im Februar statt, je nach Eingang der Meldungen. |
| | D. Oderstrombauverwaltung (Oberpräsident) Breslau | | | | | | |
| 18 | | Breslau (Wasserbauverwaltung) | Steine | — | — | — | Prüfungen finden im Januar, Februar statt, je nach Eingang der Meldungen. |
| 19 | | Lübchen (Wasserbauamt Steinau) | Maltsch, Köben, Lübchen | | Im Falle des Bedürfnisses | — | Prüfungen finden im Februar statt, je nach Eingang der Meldungen. |
| 20 | | Coselhafen (Wasserbauamt Oppeln) | Coselhafen | — | — | — | wie vor |
| 21 | | Neusalz (Wasserbauamt Glogau) | Neusalz | 20. Februar | — | — | |
| 22 | | Crossen (Wasserbauamt Crossen) | Crossen | — | — | Crossen | Zu D 22—26 Der Zeitpunkt der Elbschifferprüfungen am Schlusse der Schifferschulkurse kann nicht angegeben werden, weil Eröffnung u. Schluß der Schifferschulen sich nach der Witterungslage richten und im allgemeinen ein Unterricht in den Schifferschulen nur während der Frostperiode stattfindet. |

Kopf wie zuvor.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 23 | Noch D. | Pollenzig (Wasserbauamt Crossen) | Pollenzig | — | — | Pollenzig | 22—26 wie vor |
| 24 | | Niemaschkleba (Wasserbauamt Crossen) | Niemaschkleba | — | — | Niemaschkleba | |
| 25 | | Ctschicherzig (Wasserbauamt Crossen) | Ctschicherzig | — | — | Ctschicherzig | |
| 26 | | Groß Blumenberg (Wasserbauamt Crossen) | Groß Blumenberg | — | — | Groß Blumenberg | |
| 27 | | Fürstenberg a. O. (Wasserbauamt Frankfurt a. O.) | Fürstenberg | — | — | Fürstenberg | Prüfungen finden am Schlusse der Schifferschule im Januar März statt. |
| 28 | | Groß Neuendorf (Wasserbauamt Küstrin) | Groß Neuendorf | — | — | Groß Neuendorf | Prüfungen finden am Schluß der Schifferfachschule während der Schiffahrtsruhe vom Januar bis März statt. |
| 29 | | Landsberg (Wasserbauamt) | Landsberg | — | — | Landsberg | Prüfung findet am Schluß der Schifferschule statt. |
| 30 | | Rattwitz a. O. (Wasserbauamt Brieg) | Rattwitz, Janowitz, Oodersteine, Kottwitz. | 16. Februar | — | Rattwitz | |
| 31 | E. Wasserbaudirektion Stettin | Stettin (Wasserbauamt) | Stettin, Pölitz i. Pom. | | — | Stettin, Pölitz i. Pom. | Die Prüfungen finden am Schluß der Schifferschulen statt. |
| 32 | F. Regierungspräsident Potsdam | Neuruppin (Kultur- u. Wasserbauamt) | Altruppin, Beetz (Osthavelland) Linum (Osthavelland) | — | Im Falle des Bedürfnisses | Altruppin, Beetz (Osthavelland) Linum (Osthavelland) | Der Zeitpunkt der Elbschifferprüfungen am Schluß der Schifferschulen kann nicht angegeben werden, weil Eröffnung und Schluß der Schifferschulen sich nach der Witterungslage richten und im allgemeinen ein Unterricht in den Schifferschulen nur während der Frostperiode stattfindet. |

Verlagsdruckerei Bernard & Graefe, Charlottenburg I.

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt.

# Wahlordnung

## für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen vom 20. Dezember 1928.

Artikel 1.

1. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher an, stellt die Wählerliste auf oder erkennt die von anderer Seite aufgestellte Liste als richtig an und legt dieselbe spätestens einen Monat vor dem Wahltage in einem jedermann zugänglich gemachten Lokale eine Woche lang öffentlich aus.

2. Die Liste muß die Wähler übersichtlich nach einer bestimmten Ordnung, nach Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung, unter fortlaufender Nummer enthalten.

Sind Wähler gleichen Zu- und Vornamens vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

3. Die dem Seelsorgeklerus angehörenden Welt- und Ordensgeistlichen sind nicht wahlberechtigt.

4. Zeit und Ort der Auslegung sind in, an oder vor der Kirche durch Aushang bekannt zu machen mit dem Beifügen, daß nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind. Der Aushang muß geschehen während der Dauer von 5 Tagen, von denen einer ein Sonn- oder Feiertag sein muß.

Sind die Mitglieder einer Filiale berechtigt zur Kirchenvorstandswahl der Muttergemeinde, muß der Aushang auch dort in gleicher Weise erfolgen.

Auf den Aushang ist von der Kanzel wenigstens beim Hauptgottesdienst hinzuweisen.

5. Zur Erhebung des Einspruchs ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde befugt.

Artikel 2.

1. Der Kirchenvorstand entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und berichtigt die Liste unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Einsprucherhebenden und der in der Liste Gestrichenen. Die Begründung ist anzugeben. Gegen den ablehnenden Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Durch Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehalten.

Artikel 3.

1. Die Einladung zur Wahl muß die Zeit der Wahl und den Wahlraum sowie die Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder enthalten.

2. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Wahl in der in Artikel 1 Ziffer 4 vorgeschriebenen Form zu geschehen.

Artikel 4.

1. Aus dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und 4 oder 6 Beisitzern, welche der Vorsitzende aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde beruft, wird ein Wahlvorstand gebildet.

2. Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. Ueber die Wahlhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die den wesentlichen Hergang bekundet.

Artikel 5.

1. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann er die Leitung einem Beisitzer übertragen.

2. Es müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher im Wahlraum anwesend sein.

3. Der Vorsitzende hat im Wahlraum für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er kann jeden daraus verweisen, der die Wahlhandlung stört.

Artikel 6.

1. Wählen kann nur, wer in der Wählerliste steht.

2. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte weiße Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

3. Der Stimmzettel kann geschrieben oder gedruckt sein. Er darf nicht mehr Namen enthalten, als Personen zu wählen sind. Die Ersatzmitglieder müssen als solche bezeichnet sein.

4. Wenn nicht mehr als 10 Kirchenvorsteher zu wählen sind, sind 2 Ersatzmitglieder, wenn mehr als 10 Kirchenvorsteher zu wählen sind, 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

5. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

6. Der Wähler nennt zuerst Namen und Wohnung. Nachdem sein Name in der Liste gefunden ist, übergibt er den verdeckten Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Gleichzeitig wird der Name in der Liste mit einem Abstimmungsvermerk versehen. Offene und kenntlich gemachte Stimmzettel hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

Artikel 7.

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

Artikel 8.

1. Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Zahl mit der der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dieses in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

2. Nach Oeffnung der Stimmzettel werden die etwa ungültigen ausgeschieden.

3. Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln, die beanstandet werden, beschließt der Wahlvorstand.

4. Ungültig sind Stimmzettel:

a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
b) die keinen oder keinen leserlichen Namen enthalten oder keinen Genannten ausreichend bezeichnen,
c) die keinen Namen von wählbaren Gemeindemitgliedern oder nur Namen von Kirchenvorstehern, die noch im Amte verbleiben, enthalten.
d) die bei allen Genannten einen Vorbehalt machen,
e) die mehr Namen von Kirchenvorstehern bezw. Ersatzmitgliedern enthalten, als zu wählen sind,
f) auf denen die Ersatzmitglieder nicht als solche bezeichnet sind, wenn die Zahl der Kirchenvorsteher überschritten ist,
g) die nicht weiß sind,
h) die zu mehreren ineinandergefaltet sind.

5. Wenn die zu Absatz 4 Buchstaben b und d bezeichneten Mängel sich nur auf einzelne Genannte beziehen, ist die Stimme nur insoweit ungültig.

6. Die Stimmzettel, über die Beschluß gefaßt worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 9.

1. Die nicht für ungültig erklärten Stimmzettel werden laut vorgelesen und die Namen von einem Wahlvorsteher in 2 Listen, einer für die Kirchenvorsteher und einer für die Ersatzmitglieder, vermerkt. Ein anderer Wahlvorsteher führt 2 Gegenlisten.

2. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß gedruckte Stimmzettel, die in keiner Weise handschriftlich geändert sind, nur mit einem unterscheidenden Stichnamen laut vorgelesen und von den Listenführern entsprechend vermerkt werden.

3. Darauf wird festgestellt, wieviel gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.

4. Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt. Haben mehr, als zu wählen sind, eine solche Mehrheit, so entscheidet die Stimmenzahl. Der Wahlvorstand stellt fest, auf wen dieses zutrifft. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder wird ebenfalls bei Stimmengleichheit durch das Los entschieden. Sie stehen den früher gewählten Ersatzmitgliedern im Range nach.

6. Das nunmehr festgestellte Ergebnis wird im Wahlraum bekannt gegeben.

7. Wenn die Ermittelung nicht mehr am Tage der Wahl vorgenommen werden kann, so muß es am nächsten geschehen. Der Vorsitzende hat für Versiegelung und Aufbewahrung aller Wahlakten bis dahin zu sorgen.

Artikel 10.

1. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern zu unterschreiben. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

2. Die Niederschrift ist mit allen Wahlakten vom Vorsitzenden in Verwahr zu nehmen.

Artikel 11.

1. Der bisherige Kirchenvorstand macht das Wahlergebnis unverzüglich in der in Artikel 1 Ziffer 4 vorgeschriebenen Form bekannt.

2. Eine etwa nötige Stichwahl, die innerhalb 3 Wochen nach der Hauptwahl stattfinden soll, wird durch denselben Aushang angeordnet.

3. Eine Stichwahl findet nur für fehlende Kirchenvorsteher, nicht für fehlende Ersatzmitglieder statt.

4. Zur Stichwahl stellt der bisherige Kirchenvorstand doppelt soviel Anwärter und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen auf, als noch Kirchenvorsteher fehlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Namen sind im Aushang anzugeben. Nur diese können gewählt werden.

5. Die Artikel 3 bis 10 und Artikel 11 Ziffer 1 gelten sinngemäß.

### Artikel 12.

Sind auch nach stattgefundener Stichwahl noch nicht genügend Kirchenvorsteher gewählt, treten Ersatzmitglieder in entsprechender Zahl ein.

### Artikel 13.

1. Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgtem Aushang bei dem bisherigen Kirchenvorstand zu erheben. Hat eine Stichwahl stattgefunden, kann der Einspruch sich auch wieder auf die Hauptwahl beziehen, falls gegen die Gültigkeit derselben die gleichen Gründe angeführt werden.

2. Der Einspruch kann nicht auf die Unrichtigkeit der Wählerliste gestützt werden, ferner nicht auf die verschiedene Form der Wahlzettel und auf das Fehlen einer Wahlzelle oder von Wahlumschlägen.

3. Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die Einsprüche. Wird auf Grund dieser festgestellt, daß infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflußt sein kann, hat er die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses hat er zu berichtigen.

4. Der Beschluß ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, zuzustellen.

### Artikel 14.

1. Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes steht den in Artikel 13 Ziffer 4 Genannten innerhalb einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheids die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Diese entscheidet endgültig.

2. Die bischöfliche Behörde kann von Amtswegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären oder eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtig stellen.

3. Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie unverzüglich zu wiederholen. Die alte Liste bleibt bestehen; nur muß gestrichen werden, wer inzwischen das Wahlrecht verloren hat. Aus besondern Gründen kann die bischöfliche Behörde die Aufstellung einer neuen Liste anordnen.

Die Namen der Gewählten sind der bischöflichen Behörde mitzuteilen.

### Artikel 16.

1. Als einheitlicher Grenztermin für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und Eintreten einer neu gewählten Hälfte ist möglichst der 1. Oktober 1928, 1931, 1934 und so fort einzuhalten, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tage die betreffenden Kirchenvorsteher in ihr Amt eingeführt worden sind.

2. In jedem Wahljahre soll die Wählerliste möglichst gegen den 1. August öffentlich ausgelegt werden.

3. Die infolge einer allgemeinen Wahl neu eintretenden Kirchenvorsteher sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

4. Dem Sitzungsbuche ist ein Verzeichnis der Kirchenvorsteher mit ihrer Amtsdauer und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge beizufügen. Nach jeder Neuwahl ist das Verzeichnis zu ergänzen.

### Artikel 17.

1. Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der Geistliche, der nach Bildung des Kirchenvorstandes dessen Vorsitzender sein wird, auch der Vorsitzende des Wahlvorstandes, jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer.

2. Im Falle der Auflösung eines Kirchenvorstandes ernennt die bischöfliche Behörde den Wahlvorstand.

3. In beiden Fällen hat der Wahlvorstand die Aufgabe des Kirchenvorstandes.

4. Die im Artikel 16 Nr. 1 festgelegten Grenztermine haben für beide Fälle Geltung, sofern die Kirchenvorsteher noch vor dem 1. April eines allgemeinen Wahljahres in ihr Amt eingeführt sind, andernfalls wird ein Termin überschlagen.

### Artikel 18.

Diese Wahlordnung tritt am 15. Januar 1929 in Kraft. Zum gleichen Tage wird die Wahlordnung vom 1. November 1924 außer Kraft gesetzt.

Breslau, den 20. Dezember 1928.

**Namens der Bischöflichen Behörden in Preußen:**

A. Card. Bertram
Fürstbischof von Breslau.

---

Die vorstehende Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiermit veröffentlicht.

Königsberg, den 17. Januar 1929; Gumbinnen, den 29. Januar 1929; Allenstein, den 26. Januar 1929; Marienwerder, den 21. Januar 1929; Potsdam, den 15. Januar 1929; Frankfurt a. O., den 14. Januar 1929; Stettin, den 21. Januar 1929; Köslin, den 19. Januar 1929; Stralsund, den

1. Februar 1929; Schneidemühl, den 25. Januar 1929; Breslau, den 17. Januar 1929; Liegnitz, den 18. Januar 1929; Oppeln, den 17. Januar 1929; Magdeburg, den 17. Januar 1929; Merseburg, den 17. Januar 1929; Erfurt, den 18. Januar 1929; Schleswig, den 18. Januar 1929; Hannover, den 17. Januar 1929; Hildesheim, den 20. Januar 1929; Lüneburg, den 15. Januar 1929; Stade, den 25. Januar 1929; Osnabrück, den 16. Januar 1929; Aurich, den 17. Januar 1929; Münster, den 31. Januar 1929; Minden, den 16. Januar 1929; Arnsberg, den 18. Januar 1929; Kassel, den 17. Januar 1929; Wiesbaden, den 18. Januar 1929; Koblenz, den 16. Januar 1929; Düsseldorf den 17. Januar 1929, Köln, den 19. Januar 1929 Trier, den 31. Januar 1929; Sigmaringen, den 17. Januar 1929.

Der Regierungspräsident.

Berlin, den 4. Februar 1929.

Der Polizeipräsident.

Druck und Verlag Bernard & Graefe, Charlottenburg 1.